

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.06.2011

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-25/10

Zulassungsnummer:

Z-43.11-178

Antragsteller:

**RITTER Energie-
und Umwelttechnik GmbH & Co. KG**
Kuchenäcker 2
72135 Dettenhausen

Geltungsdauer

vom: **30. Juni 2011**

bis: **30. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Raumluftunabhängige Pelletsfeuerstätten
der Baureihe "Pelletti III"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten der nachstehenden Baureihe "Pelletti III" mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2 Nr. 1.3.1). Raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit motorisch betriebenen Teilen) als anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 90 °C. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 4 bar.

Tabelle 1: Baureihe "Pelletti III"

Feuerstätte	Nennwärmeleistung in kW	Wasserinhalt in l
Pelletti III 10 kW	10	68
Pelletti III 15 kW	15	68
Pelletti III 20 kW	20	68
Pelletti III 25 kW	25	104
Pelletti III 30 kW	30	104

Die Feuerstätten der vorstehenden Baureihe unterscheiden sich im Wesentlichen in den Abmessungen und der Nennwärmeleistung.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung den Typen FC_{43x} und FC_{53x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik.

Nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung, Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

Die raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten sind zur Erwärmung von Wasser als Wärmeträgermedium für Heizzwecke bzw. Brauchwassererwärmung bestimmt; die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind oder die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Konstruktionsunterlagen, den Prüfberichten P8-298/2003, P8-70/2004 und P8-71/2004 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus einem Kesselkorpus aus Stahl mit senkrecht angeordneten Wärmetauscherrohren, einem Pelletgebläsebrenner mit einer aus einem Brandteller und Flammrohr zusammengesetzten Brennkammer aus Edelstahl, einem



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-43.11-178

Seite 4 von 8 | 23. Juni 2011

Abgasventilator, der sicherheitstechnischen Ausrüstung, der Verkleidung aus Stahlblech mit nichtbrennbarer Wärmedämmung einschließlich Regelung.

Die Wärmetauscherrohre werden mit Wirbulatoren bestückt, durch die über eine Rütteleinrichtung eine automatische Reinigung der v. g. Rohre erfolgt.

Die Feuerstätten haben einen Aschekasten, eine elektrische Zündeinrichtung und eine Tür, die zur Inspektion, Entaschung und Reinigung der Feuerstätten dient.

Der Pelletbrenner enthält im Brennstoffweg eine Absperrvorrichtung (genannt Brandschutzklappe), durch die im Störfall die Zufuhr des Brennstoffes der Feuerstätten unterbrochen wird. Die Absperrvorrichtung ist im stromlosen Zustand geschlossen.

Vor dem Brennergebläse ist eine Rückschlagklappe angebracht, die zur Verhinderung des Auskühlens des Kessels bei nichtbetriebener Feuerstätte stets geschlossen bleibt.

Der Brennstoff kann entweder über ein Raum-Austragsystem mit Schneckenförderung entsprechend Anlage 1 und 2 oder durch ein Saugsystem entsprechend Anlage 3 und 4 aus dem Brennstoffvorrat zur Feuerstätte transportiert werden.

Der Pelletbrenner arbeitet nach dem Prinzip der Unterschubfeuerung. Die vom Brennstoffversorgungssystem zum Pelletbrenner transportierten Pellets werden über eine Förderschnecke auf den Brandteller in der Brennkammer gefördert.

Die vom Brennergebläse geförderte Verbrennungsluft wird durch entsprechende Öffnungen am Brandteller und Flammrohr als Primär- und Sekundärluft den Feuerstätten zugeführt. Die Heizgase strömen von der Brennkammer nach der Umlenkung durch den Innendeckel durch den Wärmetauscher und werden, unterstützt durch den Abgasventilator, zur Abgasanlage transportiert. Die Feuerstätten enthalten Anschlussstutzen für den Heizwasservor- und -rücklauf. Die Feuerstätten erfüllen gemäß den o. g. Prüfberichten die Anforderungen der Zulassungsgrundsätze hinsichtlich der Gasdurchlässigkeit.

Die Feuerstätten sind mit den Sicherheitseinrichtungen

- 1 Temperaturregler nach DIN EN 14597¹ im Wasserraum der Feuerstätten, Einstellbereich: 60 °C bis 85 °C und
- 1 Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597¹ im Wasserraum der Feuerstätten, maximaler Einstellwert: 100 °C

Ausgerüstet. Sie sind für die Betriebsbedingungen entsprechend den Angaben in Tabelle 2 bestimmt.

Tabelle 2: Betriebsbedingungen für "Pelletti III"

Feuerstätte	max. zul. Vorlauf.: :	max.zul. Betriebsüberdruck :	Stromart	Wärmeträgermedium	Nennwärml. in kW	Wasserinhalt in l
Pelletti III 10 kW	90 °C	4 bar	Wechselstrom 230 V/50 Hz	Wasser	10	68
Pelletti III 15 kW					15	68
Pelletti III 20 kW					20	68
Pelletti III 25 kW					25	104
Pelletti III 30 kW					30	104

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten mit der Bezeichnung "Pelletti III" sind in den Werken des Antragstellers herzustellen.

¹ DIN EN 14597 Temperaturregleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2005; Ausgabe:2005-12

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE-Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Feuerstätten mit einem Geräteschild mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typbezeichnung
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- zulässiger Betriebsüberdruck
- zulässige Vorlauftemperatur
- Stromart/Nennspannung/Frequenz
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung (Feuerungseinrichtung, Sicherheitseinrichtungen),
- der Festeinstellung der Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung gegen Verstellen,
- der Dichtheit der wasserführenden Teile nach deren Zusammenbau (Wasserdruckprüfung mit zweifachem Betriebsdruck).

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:



- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind die Eigenüberwachung und die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist an einer Feuerstätte durch Prüfung festzustellen, ob die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Für die Aufstellung der Feuerstätten gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängige Pelletfeuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Pelletfeuerstätten ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen. Hierbei darf der Druckwiderstand in der Verbrennungsluftleitung 68 Pa nicht übersteigen.



Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC_{53x} sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinspar-Verordnung zu dämmen oder die vorgenannten Leitungen sind fassadenseitig mit einer Absperreinrichtung zu versehen, die bei nichtbetriebener Feuerstätte geschlossen sein muss. Die jeweilige Stellung (offen oder geschlossen) der Absperrvorrichtung muss erkennbar sein.

3.2 Bemessung

Für feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage der Feuerstätten gelten die Werte gemäß Tabelle 3.

Tabelle 3: Trippelwerte für "Pelletti III"

		Pelletti III				
		10	15	20	25	30
Abgasmassenstrom in g/s	Nennwärmeleistung	7,0	10,3	13,4	16,40	20,7
	Teillast	3,5	3,6	4,8	4,8	6,2
Abgastemperatur in °C	Nennwärmeleistung	160				
	Teillast	100				
Erf. Förderdruck in Pa	Nennwärmeleistung	8				
	Teillast	3				

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1² zu führen.

4 Bestimmungen für die Aufstellung

Die Aufstellung der Feuerstätten muss entsprechend der Aufstellungsanweisung des Herstellers durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch den Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Notwendigkeit zur Beachtung der elektronischen Installationsvorschriften (VDE Regeln) sowie der einschlägigen Installationsregeln wie zum Beispiel DIN EN 12828³, die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage, die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und –regelung und die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätten.

² DIN EN 13384-1 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002+A2:2008; Ausgabe: 2008-08

³ DIN EN 12828 Heizungssysteme in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2003; Ausgabe: 2003-06

5 Bestimmungen für Betrieb und Instandhaltung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Zulassungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sowie die nach § 2 der "Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060) erforderliche Betriebsanleitung zu übergeben. Die Betriebsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu überprüfen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossenen Türen betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets nach DIN EN 14961-2⁴ entsprechend der Angaben des Antragstellers verwendet werden.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

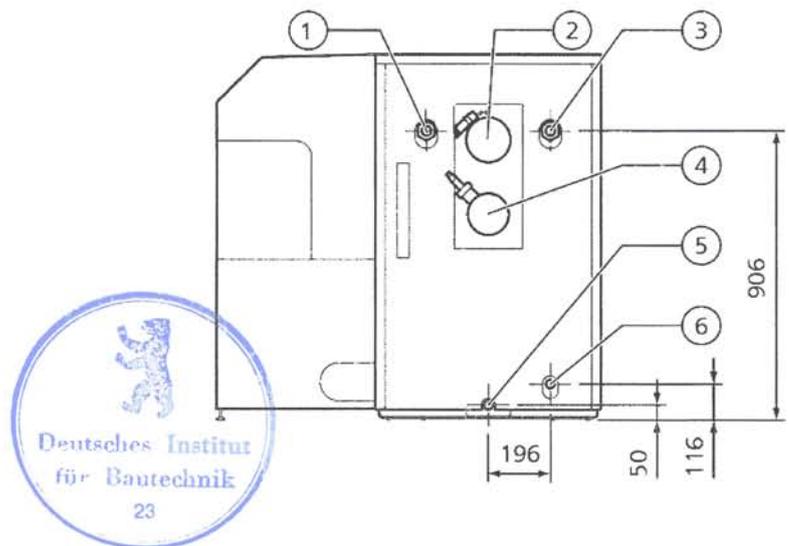
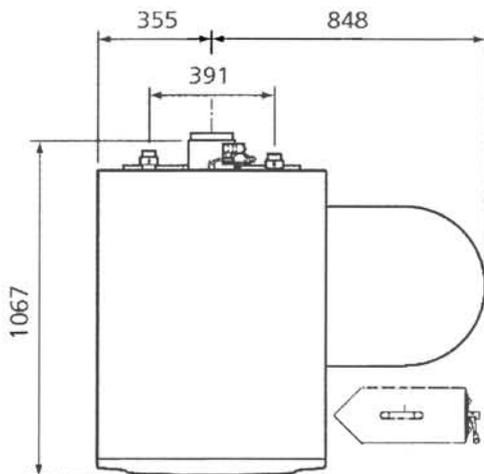
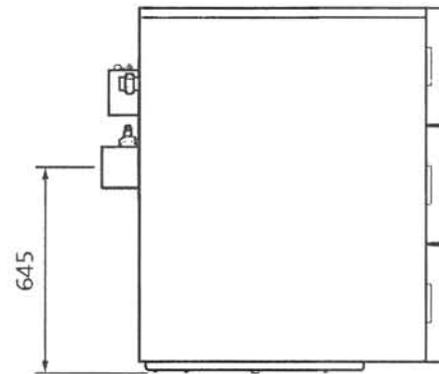
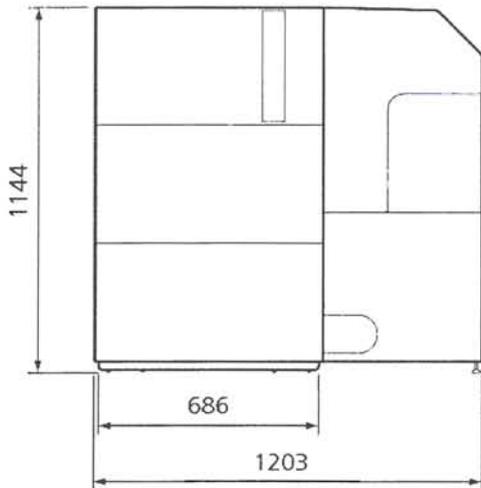
Beglaubigt



⁴ DIN EN 14961-2 Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 2: Holzpellets für nichtindustrielle Verwendung; Deutsche Fassung FprEN 14961-2:2010; Ausgabe:2010-07

Maße

Schneckensystem 10,15,20kW

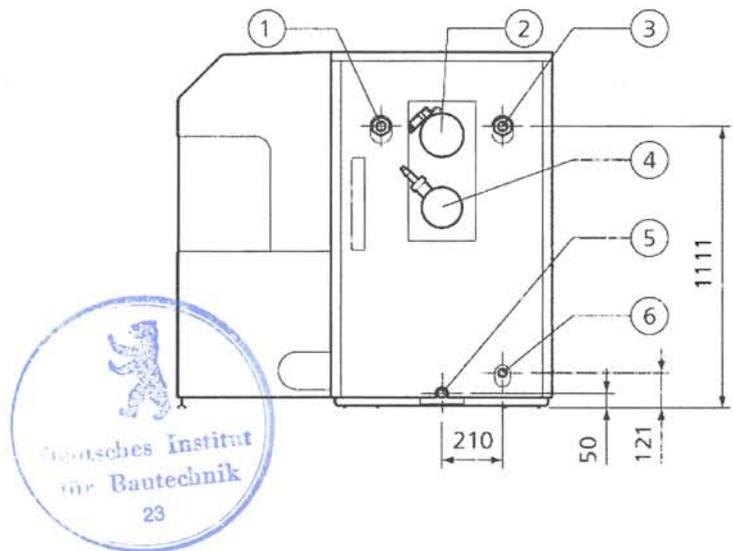
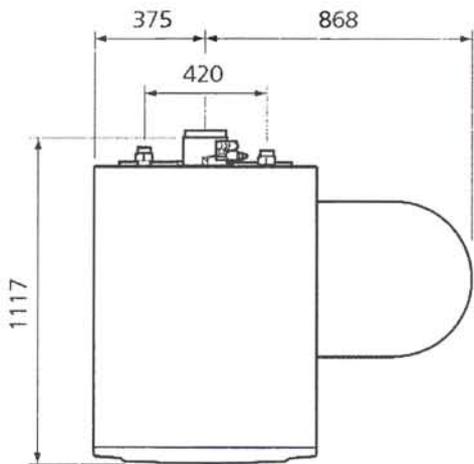
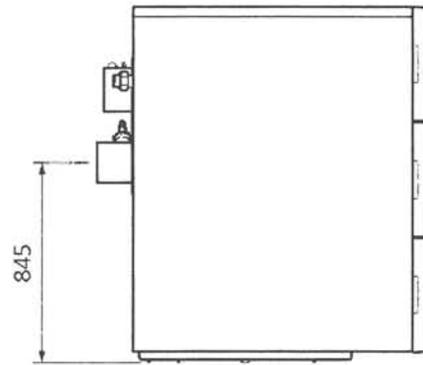
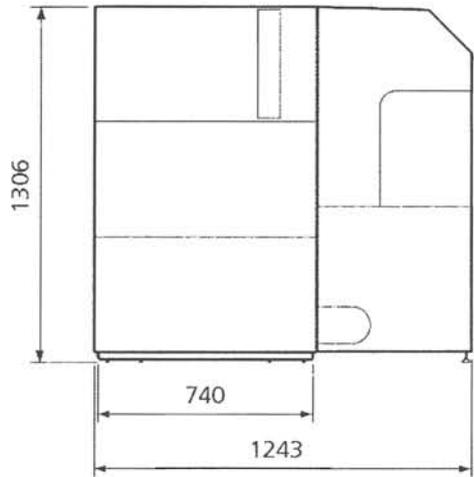


Maße Pelletti III 10,15,20kW

1	Heizungsvorlauf	4	Abgasstutzen
2	Abgasventilator	5	Entleerung
3	Heizungsrücklauf	6	Rücklaufempfänger (optional)

Maße

Schneckensystem 25,30kW

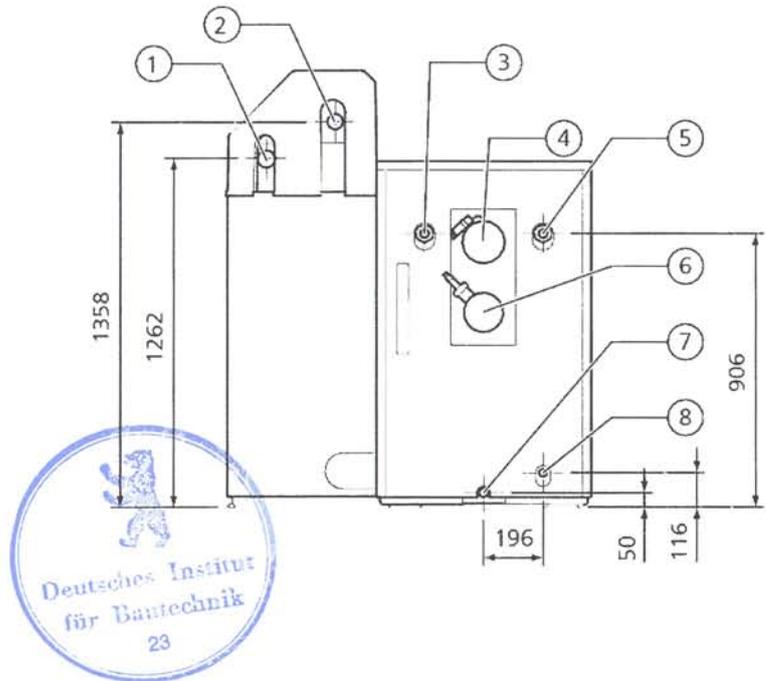
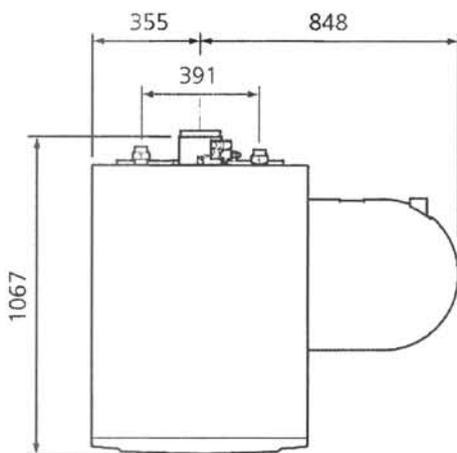
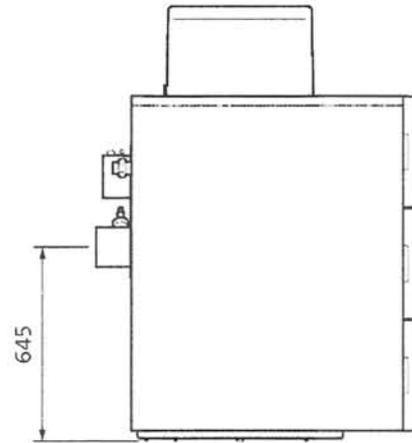
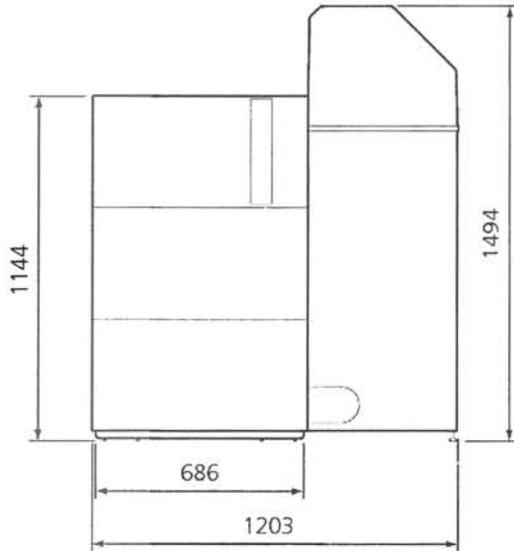


Maße Pelletti III 25,30kW

1	Heizungsvorlauf	4	Abgasstutzen
2	Abgasventilator	5	Entleerung
3	Heizungsrücklauf	6	Rücklauftemperaturfühler (optional)

Maße

Saugsystem 10,15,20kW

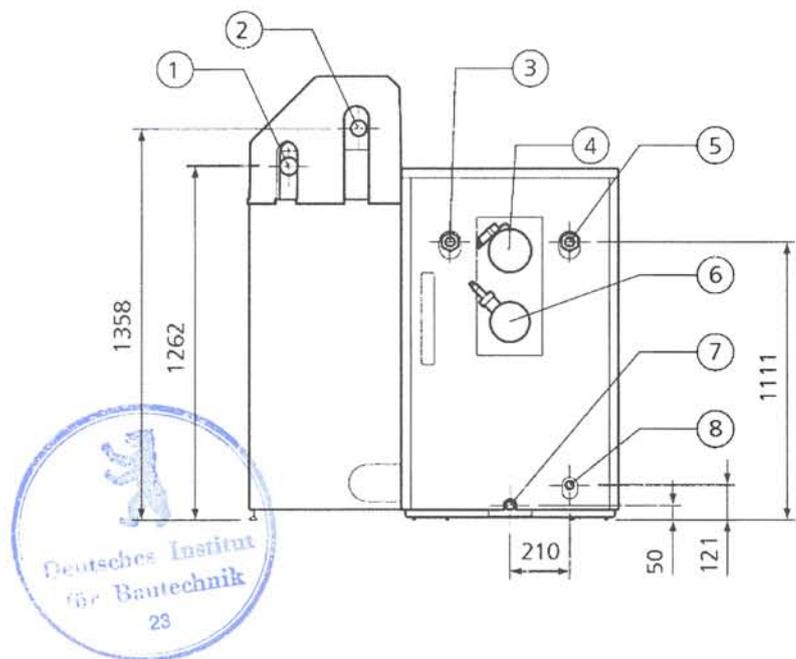
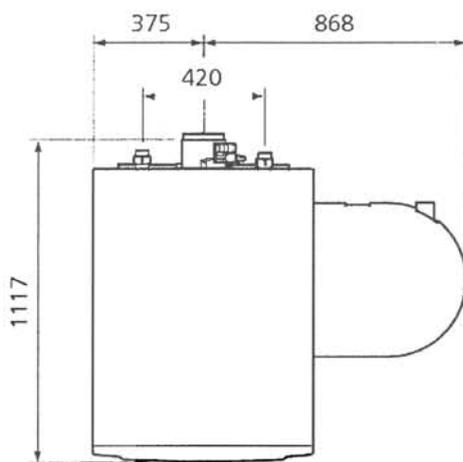
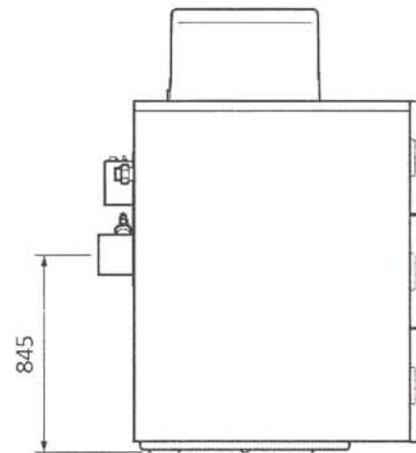
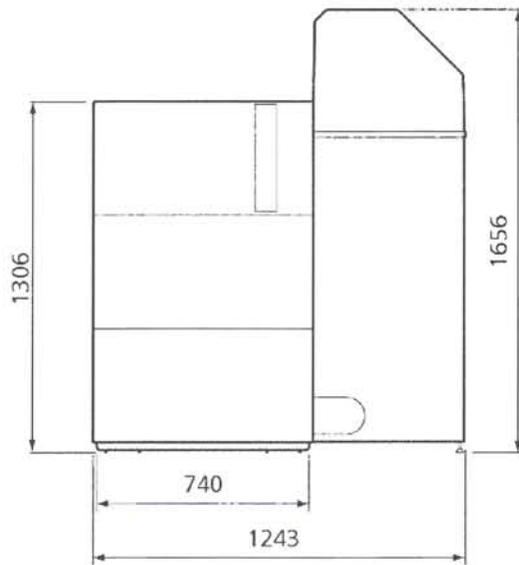


Maße Pelletti III 10,15,20kW

1	Anschlussstutzen Saugschlauch	5	Heizungsrücklauf
2	Anschlussstutzen Rückluftschlauch	6	Abgasstutzen
3	Heizungsvorlauf	7	Entleerung
4	Abgasventilator	8	Rücklauftemperaturfühler (optional)

Maße

Saugsystem 25,30kW



Maße Pelletti III 25,30kW

1	Anschlussstutzen Saugschlauch	5	Heizungsrücklauf
2	Anschlussstutzen Rückluftschlauch	6	Abgasstutzen
3	Heizungsvorlauf	7	Entleerung
4	Abgasventilator	8	Rücklaufftemperaturfühler (optional)